Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR 8.5.24		
20	GE 34	678

Frauenfeld, 30. April 2024
324

Botschaft über eine Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (RB 837.1).

1. Ausgangslage

1.1. Motion „Einrichtung eines kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt“

Der Regierungsrat erfüllt mit dieser Vorlage den Auftrag aus der am 4. Mai 2022 erheblich erklärten Motion vom 23. Juni 2021 „Einrichtung eines kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt“ (GR 20/MO 17/194).

Mit der Motion (7 Erst- und 42 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wurde verlangt, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt zu schaffen. Der Vorstoss wurde damit begründet, dass die Innovationsfähigkeit einer der zentralen Pfeiler einer gut funktionierenden Volkswirtschaft sei und der Kanton Thurgau in diesem Bereich Nachholbedarf habe. Neben den Unternehmen könne in der Innovationsförderung auch die öffentliche Hand eine gewichtige Rolle einnehmen, was in der Strategie Thurgau 2040 im Schlüsselthema „Wirtschafts- und Bildungsstandort Thurgau gezielt ausbauen“ auch entsprechend festgehalten sei. Der Regierungsrat unterstützte das Anliegen in seiner Beantwortung vom 15. März 2022 und beantragte, die Motion erheblich zu erklären.

Mit 69 zu 39 Stimmen erklärte der Grosse Rat die Motion an seiner Sitzung vom 4. Mai 2022 erheblich. Damit ging das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zurück.

1.2. Situation im Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau steht zwar gemäss dem Kantonalen Wettbewerbsindikator der UBS aus dem Jahr 2023 gesamthaft im soliden Mittelfeld (Platz 11), im Teilbereich Innovation aber erst an 20. Stelle der Kantone. Er liegt in diesem Ranking hinter anderen Ostschweizer Kantonen wie beispielsweise St. Gallen, Schaffhausen oder Appenzell Ausserrhoden. Ungünstig wirkt sich für den Thurgau in diesem Indikator das Fehlen einer technischen Hochschule im Kanton aus. Dies dürfte den Indikator beispielsweise mit einer tiefen Anzahl von Forschungsstellen belasten oder einer geringen Höhe von Venture-Capital-Investitionen, weil im Thurgau Hochschulausgründungen (sog. Spinoffs) seltener sind. Der Indikator dürfte allerdings unterschätzen, dass der Kanton von sehr attraktiven Forschungsstätten (etwa der OST – Ostschweizer Fachhochschule, der ZHAW sowie der HTWG Konstanz und der Universität Konstanz) umgeben ist, die von Thurgauer Unternehmen für Innovationsprojekte genutzt werden können. Diesen Standortvorteil gilt es auch zu nutzen. Es gehört zur Strategie des Kantons, die Kooperation mit diesen Hochschulen zu fördern, um deren Know-how für den Kanton Thurgau zu erschliessen. Dennoch braucht es weitere Anstrengungen, um sich gegenüber der starken Konkurrenz zu behaupten und künftig Plätze gutzumachen.

1.3. Innovationsfonds als sinnvolle Ergänzung

Eine umfassende Innovationsförderung beinhaltet neben Veranstaltungen, Beratungs- und Coaching-Angeboten auch die finanzielle Förderung von zukunftsträchtigen Vorhaben und Projekten. Ein wesentliches Wirkungspotenzial wird dabei der Förderung innovationsaffiner KMU und technologieintensiver Unternehmen zugeschrieben. Dies zeigen unter anderem die Erfahrungen des Instituts für Werkstoffsystemtechnik Thurgau mit Industriepartnern. Weiter erfordern Förderinstrumente wie Innosuisse einen Einbezug von Hochschulen als Forschungspartner. Diese Grundvoraussetzung ist auch für das neue Thurgauer Innovationsförderinstrument zu implementieren. So soll eine wissenschaftsbasierte und somit qualitätsversprechende Innovation ermöglicht werden.

Die in der Motion vorgeschlagene Ausrichtung eines solchen Fonds auf Start-ups ist denkbar. Das Schwergewicht ist aber auf die Förderung der bestehenden KMU zu legen. Die Erfahrungen mit Innosuisse-Förderungen für Kooperationsprojekte von Forschungseinrichtungen mit Industriepartnern haben gezeigt, dass gerade bei diesen grosses Innovationspotenzial liegt.

2. Kantonale gesetzliche Grundlagen

2.1. Kantonsverfassung

Gemäss § 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) fördern Kanton und Gemeinden eine gesunde Entwicklung der thurgauischen Wirtschaft. Diese Formulierung trägt

der bundesstaatlichen Zuständigkeitsregelung Rechnung, wonach die aktive Wirtschaftsgestaltung weitgehend Bundessache ist. Insbesondere sind wirtschaftspolitische Massnahmen von Kanton und Gemeinden ausgeschlossen, soweit sie zugunsten einzelner Erwerbszweige oder Betriebsarten in den freien Wettbewerb eingreifen. Die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 KV ist zu beachten.

Erklärtes Ziel der Wirtschaftsförderung ist eine gesunde Entwicklung der Thurgauer Wirtschaft. Eine gezielte finanzielle Innovationsförderung würde dazu dienen, den aufgezeigten Defiziten in diesem Bereich entgegenzutreten. Die Unterstützung einzelner Vorhaben ist allerdings an klare Bedingungen zu knüpfen. Voraussetzung ist insbesondere eine direkte Forschungskooperation mit einer Hochschule oder einem Forschungspartner. Fördermittel können denn auch nur an anerkannte Hochschul- oder Forschungspartner ausbezahlt werden und nur dann, wenn sich das betreffende Unternehmen ebenfalls finanziell am Projekt beteiligt. Unter diesen Voraussetzungen ist in diesen Fördermassnahmen kein Eingriff in den freien Wettbewerb zugunsten einzelner Erwerbszweige oder Betriebsarten zu erkennen.

2.2. Kantonale Gesetze

Die Standortförderung ist im Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (RB 837.1; nachfolgend MASG) geregelt. Die Unterstützung von Betrieben ist in § 10 MASG geregelt, wonach der Kanton die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebe sowie deren tiefgreifende Anpassung an veränderte technologische Bedingungen unterstützen kann, sofern dadurch attraktive Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen werden. Nach § 10 Abs. 2 MASG bestehen die Unterstützungsmassnahmen in:

- Information, Vermittlung oder Beratung (Ziff. 1)
- Bürgschaften (Ziff. 2) oder
- Zinskostenbeiträge (Ziff. 3).

Weiter kann der Kanton nach § 11 Abs. 1 MASG den Technologietransfer und die Innovationsberatung fördern. Eine ähnliche Bestimmung zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers enthält § 4 des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2). Ein Innovationsfonds, wie er von der vorliegenden Motion verlangt wird, ist ein Instrument zur Standortförderung. Deshalb sollten die gesetzlichen Grundlagen im MASG verortet werden.

Der Kanton hat gestützt auf § 19 MASG einen Arbeitsmarktfonds errichtet, der zur Finanzierung der Leistungen aus den Verpflichtungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und u.a. auch den Massnahmen nach § 10 und § 11

MASG – Unterstützung von Betrieben, Technologietransfer und Innovationsberatung – dient. Somit muss für die Umsetzung der Motion kein zusätzlicher Fonds errichtet werden, da mit dem Arbeitsmarktfonds bereits ein entsprechendes Gefäss besteht, das überdies ausreichend dotiert ist. Da mit der Umsetzung der vorliegenden Motion künftig finanzielle Mittel aus dem Arbeitsmarktfonds in grösserem Ausmass direkt in die Innovationsförderung fliessen werden, erscheint es angezeigt, den Fonds in „Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds" umzubenennen.

§ 11 MASG regelt den Technologietransfer und die Innovationsberatung. Daher erscheint es sinnvoll, zusätzliche Instrumente zur Innovationsförderung ebenfalls in diesem Paragraphen zu verankern.

3. Vernehmlassungsverfahren und Umgang mit den Rückmeldungen

Vom 23. November 2023 bis zum 29. Februar 2024 wurde zum Entwurf der Gesetzesänderung ein externes Vernehmlassungsverfahren mit dem Tool „e-Vernehmlassungen" durchgeführt. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Stellungnahme	40
Eingegangene Antworten je Kategorie:	
Verbände	4
Politische Gemeinden	4
Politische Parteien	6
Total eingegangene Stellungnahmen	**14**

Die Rückmeldungen fielen grossmehrheitlich positiv aus, und mit einer Ausnahme waren keine konkreten Änderungsanträge zu den gesetzlichen Bestimmungen zu verzeichnen. Besonders begrüsst wurde von den Teilnehmenden, dass mit dem Arbeitsmarktfonds bereits ein Instrument zur Finanzierung des Vorhabens besteht, weshalb kein zusätzlicher Fonds errichtet werden muss.

Bei der Mehrheit der Rückmeldungen handelte es sich entweder um allgemeine Bemerkungen oder solche zur Konzeption. Deshalb sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Regierungsrat beauftragt wurde, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit ein kantonaler Fonds für Innovation und Fortschritt eingerichtet werden kann. Entsprechend ist

der Fokus auf die gesetzlichen Grundlagen zu legen, auch wenn die Konzeption wichtige Informationen enthält, insbesondere für die spätere Umsetzung.

Die wesentlichen Rückmeldungen werden nachfolgend thematisch gruppiert genannt, und es wird dargelegt, wie sie verarbeitet wurden.

3.1. Interne oder externe Umsetzung

Die angedachte verwaltungsexterne Umsetzung (vgl. Kapitel 4.4.2) wurde in mehreren Rückmeldungen begrüsst. Einzig in einer Rückmeldung wird es als möglich erachtet, mit bestehendem Personal innerhalb des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine entsprechende Organisationsstruktur zu schaffen. Dieser Meinung ist entgegen zu halten, dass die geforderten Profile für die Funktion einer Innovationsberaterin oder eines Innovationsberaters (vgl. Kapitel 4.5.2) im AWA nicht vorhanden sind.

3.2. Förderung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) sowie vier Politische Gemeinden fordern, dass nicht nur im Kanton steuerpflichtige Unternehmen, sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Politische Gemeinden und ihre Werke sowie Bürgergemeinden) mit Beiträgen aus dem künftigen Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds gefördert werden sollen. Begründet wird dies damit, dass auch die Gemeinwesen und ihnen nahestehende Betriebe einen wertvollen Anteil an Innovation im Kanton leisten.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Kommunale Innovationsvorhaben im Bereich öffentlicher Aufgaben mit kantonalen Mitteln zu fördern, ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Dadurch würden Steuergelder vom Kanton an die Gemeinden umverteilt.

Die Gemeinden und ihre Werke sind wie der Kanton angehalten, innovativ zu sein und wo immer möglich die Effizienz zu steigern. Das Förderinstrument der zu gründenden Stiftung richtet sich wie in der Motion gefordert an Thurgauer Unternehmen und insbesondere an KMU. Eine Förderung öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist hingegen nicht vorgesehen. Mit Innosuisse besteht seitens Bund zudem bereits ein Förderinstrument, auf welches auch öffentlich-rechtliche Körperschaften zurückgreifen können.

3.3. Exklusivität für Hochschulen

Die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) stellt als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin den zentralen Grundsatz infrage, dass Fördermittel für Innovationsprojekte

nur an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner geleistet werden können. Vielmehr sollen „nach strenger Prüfung auch regionale Unternehmen mit Innovationskompetenz“ diese Rolle einnehmen können.

Dies ist aus Sicht des Regierungsrates aus ordnungspolitischen Gründen strikte abzulehnen. Eine Innovationsförderung losgelöst von anerkannten Hochschul- und Forschungspartnern wird als wirtschaftspolitische Massnahme (Subvention) beurteilt, die zugunsten einzelner Erwerbszweige oder Betriebsarten in den freien Wettbewerb eingreift und entsprechend ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 2.1). Heute gängige Förderinstrumente wie zum Beispiel Innosuisse erfordern den Einbezug einer Hochschule als Forschungspartner. Diese Grundvoraussetzung ist auch für das neue Thurgauer Innovationsförderinstrument zu implementieren. Nur so kann eine wissenschaftsbasierte und somit qualitätsversprechende Innovation ermöglicht werden.

Davon abgesehen wäre die Umsetzung der Forderung der IHK äusserst anspruchsvoll und mit grossem bürokratischen Aufwand verbunden. Die betreffenden Unternehmen müssten durch den Kanton zertifiziert und nach erfolgter Zertifizierung beaufsichtigt werden. Die Befürchtung, dass die Bindung an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner eine zukünftige Angebotsentwicklung verunmöglicht, wird sodann nicht geteilt. Die Angebotsentwicklung setzt auch keine Gesetzesanpassung voraus, zumal der Gesetzestext offen formuliert ist. Es sei hier nochmals wiederholt, dass als Hochschul- und Forschungspartner akkreditierte Hochschulen und andere akkreditierte Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20), die von Innosuisse akkreditierten Hochschulen und Institutionen sowie die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) und die Universität Konstanz gelten sollen.

3.4. Personelle und finanzielle Ressourcen

Es wurde beantragt, dass die Mittelzuteilung für die eigentliche Innovationsförderung (Säule 3) bei gleichbleibenden Mitteln zu erhöhen ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die für Veranstaltungen (Säule 1) vorgesehenen Mittel dem heutigen Budget des Thurgauer Technologieforums entsprechen. Die Gründung der geplanten Stiftung ist zwar sicherlich ein Anlass, die bestehenden Angebote zu prüfen und gegebenenfalls zu optimieren, im Grundsatz sollen diese aber weitergeführt werden.

Zudem darf der Mehrwert von Coaching- und Beratungsdienstleistungen (Säule 2) nicht unterschätzt werden. Die Erfahrung des Hightech Zentrums Aargau (HTZ) zeigt, dass die Leistungen der Säule 2 eine zentrale Voraussetzung für die Einreichung der späteren Projektanträge (Säule 3) sind. Diese „Türöffner“-Funktion muss ausreichend alimentiert werden. Die Thurgauer Unternehmen sollen beraten, über die bestehenden nationalen und kantonalen Förderangebote informiert und in ihrem Bestreben nach

Innovation und Fortschritt zielführend begleitet werden. Dieser proaktive Ansatz ist ressourcenintensiv. Entsprechend wird die Ausstaffierung der Geschäftsstelle mit ca. 300 Stellenprozenten als notwendig erachtet, davon mindestens zwei Vollzeitstellen in der eigentlichen Innovationsberatung.

In der Vernehmlassung wurde mehrfach angeregt, die Geschäftsstelle anfänglich mit weniger Personal auszustatten. Da die Innovationsberatung jedoch als Voraussetzung für konkrete Projekte gesehen wird, erscheint dies aus heutiger Sicht nicht realistisch. Hingegen ist eine Verschiebung der vorgesehenen Aufwände von Säule 2 hin zu Säule 3 machbar (Erhöhung von Fr 600'000 auf Fr. 700'000; siehe hierzu Kapitel 4.8)

4. Konzeption des Innovationsfonds

4.1. Organisationsmodell

Der Kanton Thurgau bedient das Thema Innovation, inklusive Wissens- und Technologietransfer, hauptsächlich über die Plattform des Thurgauer Technologieforums. Diese vom Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission hat sich als zentraler Knotenpunkt in der Thurgauer Innovationslandschaft etabliert und bietet heute nebst dem jährlich stattfindenden Technologietag auch Innovationsanlässe zu verschiedensten Themen sowie ein Innovationscoaching an. Zudem ist der Kanton über das Thurgauer Technologieforum in das Regionale Innovationssystem Ost (INOS) eingebunden, einer von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und der Standortförderung Zürioberland gemeinsam getragenen Innovationsförderstruktur, mitfinanziert durch den Bund mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP).

Damit bietet sich das Thurgauer Technologieforum als vielversprechendes Organisationsmodell zur Umsetzung des Motionsauftrags an. Weitere Vorteile eines solchen Vorgehens sind in der Nutzung von Synergien, etwa in der Übernahme und dem Ausbau der bestehenden Angebotsgestaltung, sowie der damit verbundenen Vermeidung von Doppelspurigkeiten zu sehen. Das zukünftige Organisationsmodell muss zur Erfüllung des umfassenden Innovationsförderauftrags jedoch signifikant ausgebaut und professionalisiert werden (vgl. Grafik 1).

Die angestrebte Professionalisierung und Eigenständigkeit des zukünftigen Organisationsmodells bedingen wiederum die Überführung in eine dafür geeignete Rechtspersönlichkeit, wobei sich basierend auf der Prüfung unterschiedlicher Rechtsformen insbesondere die Stiftung aufdrängt (vgl. Kapitel 4.4). In der Konsequenz würde das bisherige Thurgauer Technologieforum aufgelöst. Ausserdem wird der aktuelle Titel der zukünftigen Angebotsbreite nicht mehr genügend gerecht. Folglich bedarf es einer neuen Bezeichnung. Das zukünftige Organisationsmodell soll neu unter dem Arbeitstitel „Stiftung Innovation Thurgau“ (nachfolgend SIT) geführt werden.

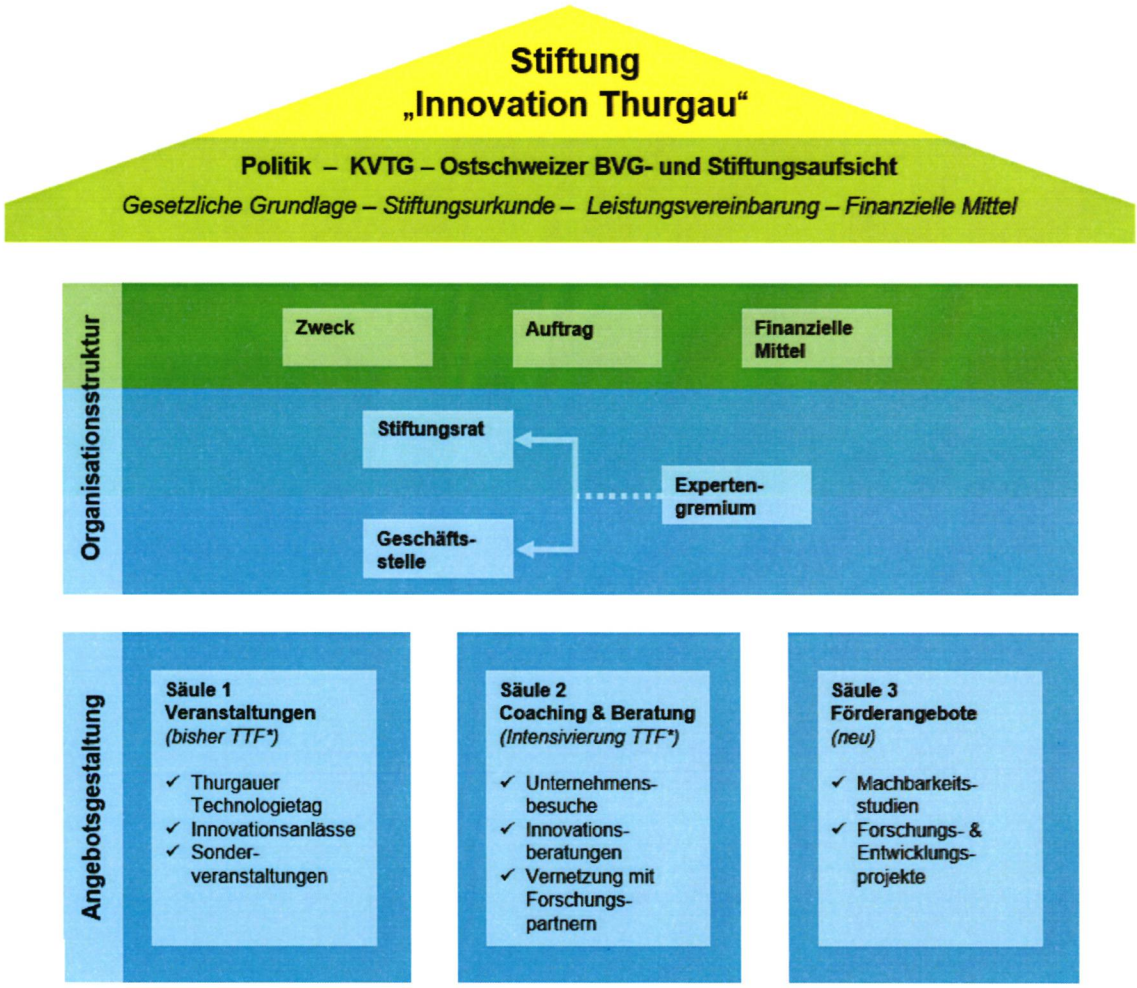

Grafik 1: Aufbau Stiftung Innovation Thurgau; *Thurgauer Technologieforum

4.2. Angebotsgestaltung

Die künftige Angebotsgestaltung der SIT verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Über Veranstaltungen (vgl. Grafik 2: Säule 1) soll die SIT den wirtschaftlichen Akteuren im Kanton bekanntgemacht und erste Anknüpfungspunkte hergestellt werden. Mögliche Vorbehalte seitens der Unternehmen gegenüber den Dienstleistungen der SIT können dadurch abgebaut werden und, sofern ein gegenseitiges Interesse besteht, im Rahmen der Angebotsgestaltung von Säule 2 eine auf das Unternehmen ausgerichtete Auslegeordnung der Innovationspotenziale vorgenommen werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ermöglichen die Förderangebote der Säule 3 die Realisierung eines Innovationsvorhabens. Die SIT unterstützt und begleitet Thurgauer Unternehmen damit vom Erstkontakt über unverbindliche Beratungen bis hin zur konkreten Projektumsetzung.

Der Angebotsfächer des bisherigen Thurgauer Technologieforums, abgebildet in Säule 1 und teilweise in Säule 2, soll übernommen werden. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten wird die SIT zukünftig auf Säule 2 „Coaching & Beratung" legen. Das bisherige Angebot in diesem Bereich soll erweitert und intensiviert werden. Neu würde die SIT über Säule 3 „Förderangebote" ausserdem konkrete Innovationsvorhaben (Machbarkeitsstudien, Forschungs- & Entwicklungsprojekte) unterstützen, die in Zusammenarbeit mit Hochschulen und weiteren Forschungspartnern lanciert und durchgeführt würden. Die Angebote der SIT haben allen Unternehmen mit Sitz im Kanton Thurgau offen zu stehen und sind nachfrageorientiert auszugestalten. Bei Bedarf können die Angebote angepasst werden. Der Kanton verfügt hierfür über diverse Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung (insbesondere über die Leistungsvereinbarung mit der SIT; vgl. Kapitel 4.7).

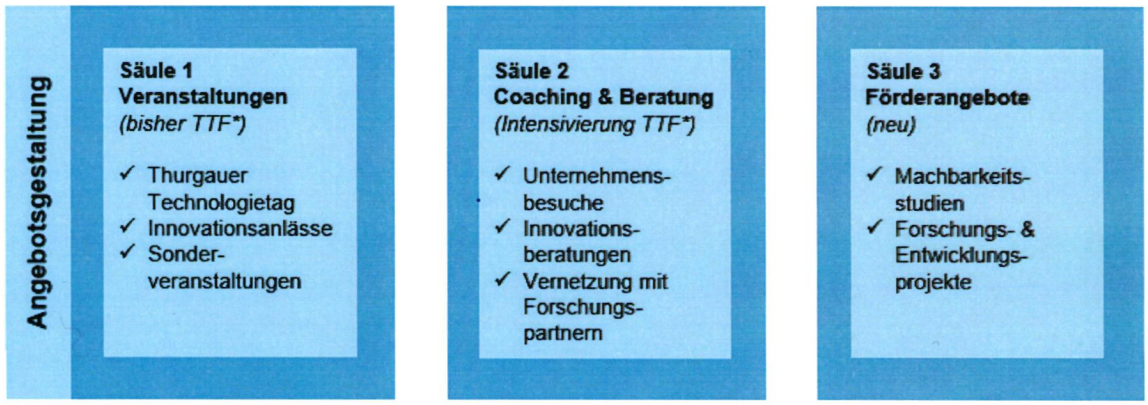

Grafik 2: Zukünftige Angebotsgestaltung; *Thurgauer Technologieforum

4.2.1. Säule 1: Veranstaltungen

Veranstaltungen im Bereich der Innovationsförderung bieten Plattformen für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Perspektiven zwischen den Teilnehmenden. Dadurch werden neue Verbindungen geknüpft, die zu kooperativen Projekten, Partnerschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit führen können. Eine wichtige Funktion solcher Veranstaltungen ist es, den Kreativitäts- und Ideenreichtum der Teilnehmenden anzukurbeln. Durch die Anwendung verschiedener Methoden werden neue Ideen generiert, um innovative Lösungen für spezifische Herausforderungen zu finden.

4.2.2. Säule 2: Coaching & Beratung

Bestehende (Innovations-)Förderangebote sehen sich oftmals mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert: Entweder verfügen sie nicht über die notwendige Bekanntheit in

ihrer Zielgruppe, oder aber die Hürden in Bezug auf personelle oder finanzielle Ressourcen sind für viele Betriebe und namentlich für kleinere zu hoch angesetzt. Vielfach sind die Betriebe im Tagesgeschäft dermassen absorbiert, dass Innovationsthemen in den Hintergrund gerückt werden müssen, oder es fehlt ihnen an spezifischem Wissen und entsprechenden Fachpersonen, um die Chancen und Risiken eines Vorhabens abschätzen zu können.

Weiter zeigen die Erfahrungen aus dem Kanton Aargau und den Innovationsförderprogrammen des Regionalen Innovationssystems Ost (INOS), dass im Innovationsbereich der Schlüssel zur erfolgreichen Zusammenarbeit mit den im Kanton ansässigen Unternehmen in einer proaktiven Herangehensweise und Kontaktaufnahme sowie in der niederschwelligen Angebotsgestaltung liegt.

Die SIT soll den Ansatz der proaktiven Kontaktaufnahme aufgreifen und diesen in ihre Förderangebotsgestaltung und -promotion einfliessen lassen. Unternehmen sollen beraten, über die bestehenden nationalen und kantonalen Förderangebote (insbesondere Säule 3; vgl. Kapitel 4.2.3) informiert und in ihrem Bestreben nach Innovation und Fortschritt zielführend begleitet werden. Die Dienstleistungen im Rahmen der Säule 2 werden demzufolge entscheidend zur Nachfrage der Angebote von Säule 3 beitragen. Der „Türöffner"-Funktion von Säule 2 wird deshalb eine zentrale Bedeutung beigemessen. Hierfür ist zentral, dass die Innovationsberaterinnen und -berater auf Augenhöhe mit den Unternehmerinnen und Unternehmen agieren können. Deshalb setzt diese Funktion eine langjährige relevante Berufserfahrung im Entwicklungsumfeld voraus.

4.2.3. Säule 3: Förderangebote

Neu sollen innovative Projekte von Thurgauer Unternehmen in Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungspartnern gefördert werden, wobei finanzielle Beiträge seitens SIT ausschliesslich an die Hochschulen oder Forschungspartner fliessen. Es sollen künftig sowohl erste Machbarkeitsstudien (MBS) als auch Forschungs- & Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) unterstützt werden. Neben Produktinnovationen fallen auch die Unterstützung der Geschäftsentwicklung (innovative Geschäftsmodelle), Kooperationen, Technologie- und Prozessinnovationen sowie Innovationen in Organisation und Finanzierung unter das förderwürdige Innovationsspektrum. Sowohl für MBS als auch für F&E-Projekte wird von den beteiligten Unternehmen immer ein finanzieller Eigenbeitrag verlangt.

4.2.3.1. Machbarkeitsstudien (MBS)

MBS sind im vorwettbewerblichen Umfeld angesiedelt und dienen dazu, die Durchführbarkeit und Rentabilität eines bestimmten (Innovations-)Vorhabens oder Projekts in Zu-

sammenarbeit mit dafür geeigneten Hochschul- oder Forschungspartnern zu untersuchen. Folgende Aspekte eines potenziellen Projekts können im Rahmen einer MBS vertieft analysiert werden:

- Technische Machbarkeit
- Wirtschaftliche Machbarkeit
- Zeitliche Machbarkeit
- Organisatorische Machbarkeit

MBS liefern den Unternehmen wichtige Informationen, um festzustellen, ob ihr Projekt umgesetzt werden sollte oder nicht. Indem sie beispielsweise erste technologische Herausforderungen lösen, helfen MBS, potenzielle Risiken und Hürden frühzeitig zu identifizieren, und ermöglichen einen fundierten Richtungsentscheid, ob und wie das Innovationsvorhaben umgesetzt werden kann.

Eine finanzielle Unterstützung von MBS durch die SIT setzt in der Regel patentrechtliche Vorabklärungen voraus. Bei einer ersten MBS beteiligt sich die SIT mit bis zu 90 Prozent an den Kosten, wobei dieser Beitrag vollumfänglich der involvierten Hochschule oder Forschungsinstitution entrichtet wird. Dank diesem Beitrag wird die Eintrittsschwelle für Unternehmen deutlich reduziert. Der SIT-Anteil nimmt für weitere MBS jedoch ab. Insgesamt beträgt der SIT-Förderbeitrag jährlich maximal Fr. 15'000 pro MBS und maximal Fr. 30'000 pro Unternehmen, bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich maximal Fr. 300'000.

Je nach Ergebnis können MBS Unternehmen dazu ermutigen, ihre Innovationsvorhaben anschliessend im Rahmen eines F&E-Projekts zu konkretisieren und entsprechend voranzutreiben – allenfalls wiederum mit der Unterstützung durch die SIT.

Das folgende Beispiel aus dem Kanton Aargau verdeutlicht einerseits den Mehrwert von MBS als Innovationsförderinstrument. Andererseits zeigt es auf, wie durch die Präsenz einer kantonalen Innovationsförderinstitution zusätzliche Bundesfördermittel (hier in Form eines nachgelagerten Innosuisse-Projektes) für im Kanton angesiedelte Projekte generiert werden können.

> Beispiel „Energie-optimierte Lüftungsanlagen“ der Anergytec AG
>
> Das Start-up Anergytec AG arbeitete mit Unterstützung des Hightech Zentrums Aargau (HTZ) an einer zukunftsträchtigen Systemlösung für Lüftungsanlagen. Nach einer Klärung der Patentrechtslage durch das HTZ wurde im Anschluss mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) eine Machbarkeitsstudie durchge-

führt. Diese erlaubte es, die ökologischen Vorteile der Systemlösung zu quantifizieren. Die Machbarkeitsstudie bildete die Vorstudie für das auf zwei Jahre angelegte Innosuisse-Förderprojekt, das daraufhin lanciert werden konnte.

Anfang November 2022 wurde der erste Prototyp in einem Supermarkt in Kloten in Betrieb genommen. Mit der Anlage können jährlich 68'000 Liter Heizöl ersetzt und damit die CO_2-Emissionen um 160 Tonnen reduziert werden.

4.2.3.2. Forschungs- & Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte)

F&E-Projekte decken ein breites Spektrum an Themen ab, ebenso wie die den Projekten zugrundeliegenden Intentionen. Letztere lassen sich im Allgemeinen wie folgt zusammenfassen:

- Innovationsförderung: Durch die Erforschung neuer Ansätze und die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen tragen F&E-Projekte zur Förderung von Innovationen bei.
- Wissensgewinn: Durch experimentelle Forschung, Datenanalyse und andere wissenschaftliche Methoden tragen F&E-Projekte zur Erweiterung des Wissensstandes in einem bestimmten Bereich bei.
- Problemlösung: F&E-Projekte suchen nach neuen Lösungen und Alternativen, um bestehende Probleme zu bewältigen oder neue Herausforderungen anzugehen.
- Stärkung Wettbewerbsposition: Durch die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Technologien können Unternehmen innovative Lösungen auf den Markt bringen und sich von Wettbewerbern differenzieren.

F&E-Projekte weisen oftmals ein beträchtliches Investitionsrisiko auf, was gerade für Kleinst- und Kleinunternehmen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt. Deshalb sollen auch F&E-Projekte zwischen Thurgauer Unternehmen und anerkannten Hochschul- und Forschungspartnern unterstützt werden.

Die Projekte müssen einen hohen Innovationsgehalt aufweisen und dem betreffenden Unternehmen einen ökonomischen Nutzen bringen, um förderwürdig zu sein (vgl. Kapitel 4.9). Die Förderbeiträge fliessen vollumfänglich an die involvierte Hochschule oder an das involvierte Forschungsinstitut. Die Unternehmen ihrerseits beteiligen sich mit mindestens einem Drittel an den F&E-Projektbeiträgen, die ebenfalls den jeweiligen Forschungspartnern entrichtet werden. Insgesamt beträgt der Förderbeitrag jährlich maximal Fr. 50'000 pro F&E-Projekt und Unternehmen, bis zu einem anfänglichen Gesamtbetrag von jährlich maximal Fr. 400'000. Bei dieser Zahl handelt es sich wie bei allen anderen auch um eine Annahme. Es wird sich zeigen müssen, wie sich die Nachfrage für F&E-Projekte entwickelt.

4.3. Abgrenzung zu bestehenden Förderinstrumenten und Initiativen

Es ist vorgesehen, dass sich die SIT in die breit und divers aufgestellte Innovationsförderlandschaft eingliedert und mit ihren Angeboten relevante Lücken der Innovationsförderung im Kanton Thurgau schliesst. Ausserdem besteht ein bedeutendes Synergiepotential zwischen der SIT und den verschiedenen weiteren Initiativen und Organisationen. Treffen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SIT beispielsweise im Rahmen von Unternehmensbesuchen (Säule 2) auf ein Unternehmen mit einem Bedürfnis, das von einer der Initiativen abgedeckt wird, kann sie das Unternehmen an diese Institution weitervermitteln, und umgekehrt erhalten die anderen Initiativen und Organisationen durch das Angebot der SIT zusätzliche Dienstleistungen, die sie mit ihrem Angebot kombinieren können.

Die nachfolgende (nicht abschliessende) Auflistung vermittelt einen Überblick über bereits existierende Förderinstrumente und Initiativen und zeigt jeweils die Abgrenzung zur SIT auf.

4.3.1. Übergeordnete Förderinstrumente

Schweizerische Agentur für Innovationsförderung – Innosuisse: Innosuisse ist eine Institution des Bundes zur finanziellen Förderung von Innovationsprojekten. Zusätzlich vernetzt Innosuisse Unternehmen und Forschungspartner, etwa über Anlässe oder Mentoring-Angebote, und unterstützt Start-ups in ihren ersten Schritten. Mit den Innovationsschecks im Wert von bis zu Fr. 15'000 verfügt Innosuisse ausserdem über ein Instrument im Bereich von Vorstudien.

Thurgauer KMU sind heute angehalten, selbständig einen ausserkantonalen Hochschulpartner zu suchen und mit diesem zusammen einen umfassenden Projektantrag einzureichen. Innosuisse-Projekte mit Thurgauer Unternehmen als Projektträger verfügen aktuell über ein erhebliches nicht ausgeschöpftes Potenzial.

Eine verstärkte kantonale Innovationsförderung über die SIT würde subsidiär zu Innosuisse ebenfalls auf Beratungs- und Coaching-Angebote, die Vernetzung von Unternehmen und Forschungspartnern (vgl. Säule 2) sowie die finanzielle Förderung der direkten Forschungskooperationen zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungspartner abzielen (vgl. Säule 3). Vorgängige Abklärungen betreffend Einholung von Innosuisse-Fördermitteln sind Voraussetzung für eine allfällige SIT-Beteiligung im Rahmen ihrer Förderinstrumente der Säule 3 (vgl. Kapitel 4.2.3). Das jeweilige Unternehmen wird dabei von der Geschäftsstelle der SIT unterstützt.

Um für Thurgauer Unternehmen einen effektiven Mehrwert gegenüber Innosuisse zu erzielen, gilt es, eine niederschwellige Zugänglichkeit, verbunden mit einem möglichst tief

gehaltenen administrativen Aufwand für Reporting und Controlling, zu implementieren. Dass ein solcher Ansatz zum Erfolg führen kann, hat der Kanton Aargau bewiesen.[1]

Innovationssystem Ost (INOS): Die Regionalen Innovationssysteme (RIS) sind eine vom Bund mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik geförderte Kooperationsebene im Bereich der Innovationsförderung. INOS ist das Regionale Innovationssystem der Ostschweizer Kantone. Wie bereits ausgeführt, ist der Kanton Thurgau über das bisherige Thurgauer Technologieforum in die überkantonal getragene Innovationsförderstruktur INOS eingebunden.

Auch die SIT soll diese Funktion weiterführen. Zu beachten ist, dass der Kanton gegenüber INOS vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, die in die Angebotsgestaltung der SIT einfliessen und aufeinander abgestimmt werden müssen. Der von INOS erlaubte kantonale Spielraum soll mit der zukünftigen SIT genutzt und das bisherige Förderangebot des Thurgauer Technologieforums entsprechend ausgeweitet werden.

Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP): Die NRP ist ein strukturpolitisches Förderinstrument des Bundes zur wirtschaftlichen Stärkung der Berggebiete, des weiteren ländlichen Raums und der Grenzregionen. Hauptpfeiler der NRP bildet die direkte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten sowie von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturvorhaben. Zu diesem Zweck gewähren Bund und Kantone A-fonds-perdu-Beiträge und Darlehen. Der Kanton Thurgau partizipiert seit Einführung der NRP im Jahr 2008 an diesem Instrument und konnte so bereits verschiedene Projekte und Initiativen im Bereich der Innovationsförderung unterstützen. Für Projekte und Initiativen im Rahmen der NRP wird jeweils eine überbetriebliche Trägerschaft vorausgesetzt.

Die Ausrichtung der Angebotsgestaltung der SIT ist mit dem jeweiligen Mehrjahresprogramm und weiteren Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der NRP sowie dem kantonalen Umsetzungsprogramm abzustimmen, um weiterhin von den entsprechenden Bundesbeiträgen zu profitieren und allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Gleichzeitig würde es dank der SIT künftig möglich, Innovation indirekt auch auf einzelbetrieblicher Ebene voranzutreiben. Voraussetzungen dafür sind, wie bereits ausgeführt, dass die SIT-Fördermittel ausschliesslich an die beteiligten Hochschul- und Forschungspartner fliessen (vgl. Säule 2 und Säule 3).

---

[1] Der Kanton Aargau hat mit dem Hightech Zentrum Aargau (HTZ) ein kantonales Gegenstück zu Innosuisse ins Leben gerufen. Die mehrjährige Erfahrung des HTZ zeigt, dass eine regional verankerte Institution einen einfacheren Zugang zu den Unternehmen findet und so Innovationsprojekte ermöglicht, die ohne diese Unterstützung nicht realisiert worden wären. Sie erbringt einerseits eigenständige Förderangebote und Dienstleistungen und agiert andererseits auch in einer Mittlerfunktion für Innosuisse-Projektanträge.

4.3.2. Initiativen und Organisationen

Smarter Thurgau: Der Verein Smarter Thurgau widmet seine Aktivitäten dem Bereich der digitalen Transformation. Ursprünglich erfolgte die Anschubfinanzierung über Mittel der NRP. Mittlerweile wird der Verein auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau mitfinanziert. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen, Gemeinden, verschiedene Organisationen sowie Einzelpersonen. Als Anlauf- und Koordinationsstelle ist Smarter Thurgau dafür verantwortlich, die digitale Transformation in den Bereichen Bildung, Energie, Sicherheit & Gesundheit, Wirtschaft und der „digitalen Fitness" der Bevölkerung über Vernetzungsplattformen sowie konkrete Projektentwicklungen voranzutreiben. Unternehmen sollen dazu befähigt werden, die digitale Transformation als Chance zu nutzen.

In Abgrenzung zu Smarter Thurgau hat die SIT insbesondere bei der thematischen Ausrichtung ihrer Veranstaltungen (vgl. Säule 1) darauf zu achten, den Bereich der digitalen Transformation nicht zusätzlich zu bewirtschaften, sofern das Thema von Smarter Thurgau tatsächlich spürbar abgedeckt wird. Der Fokus der SIT soll auf wirtschaftsspezifische Themen und den damit verbundenen Bedürfnissen der lokalen Unternehmen gelegt werden. Wo es sinnvoll ist, sollen die Angebote von Smarter Thurgau durch diejenigen der SIT ergänzt werden.

Digital & Innovation Campus Thurgau (DICT): Der DICT ist eine Initiative der Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK), der sich aktuell im Aufbau befindet. Fünf Hauptbereiche sollen den DICT auszeichnen: Innovation, angewandte Forschung, Technologie, Bildung und Netzwerk. Mit einem Innovationslabor soll ausserdem eine physische Lokalität geschaffen werden, in dem Unternehmen aus der Region neue Produkte, Dienstleistungen und Ideen andenken, testen und entwickeln können. Mit dem per 1. Januar 2024 gegründeten Thurgauer Institut für Digitale Transformation (TIDiT) bringt der Campus ausserdem akademisches Fachwissen und angewandte Forschung der beiden Konstanzer Hochschulen in den Thurgau. Das erwähnte Institut wird der Thurgauischen Stiftung für Wissenschaft und Forschung angegliedert.

Eine enge Koordination und Abstimmung zwischen der SIT und dem DICT werden zwingend sein, um allfälligen Doppelspurigkeiten in der Angebotsgestaltung entgegenzuwirken. Am künftigen Standort der SIT soll jedoch keine angewandte Forschung betrieben werden. Der Fokus der SIT wird vielmehr in der Aufgleisung direkter Projektkooperationen zwischen Unternehmen, Hochschul- und Forschungspartnern zu legen sein.

Thurgauische Stiftung für Wissenschaft und Forschung: Die Stiftung wurde 1999 vom Kanton Thurgau gegründet und versteht sich als flexible Plattform für die Zusammenarbeit des Kantons mit Hochschulen – auch über die Landesgrenzen hinweg. Sie

ist Rechtsträgerin von aktuell folgenden drei Thurgauer An-Instituten[2] an den Konstanzer Hochschulen: Das Biotechnologie-Institut Thurgau (BITg) in Kreuzlingen, das Thurgauer Wirtschaftsinstitut (TWI) ebenfalls in Kreuzlingen und das Institut für Werkstoffsystemtechnik (WITg) in Tägerwilen. Seit dem 1. Januar 2024 gehört sodann das TIDiT dazu.

Innovationsboard Tänikon: Das Innovationsboard Tänikon fördert mit dem jährlich durchgeführten Innovationsforum Ernährungswirtschaft den Wissens- und Technologietransfer am Forschungsstandort Tänikon zugunsten der gesamten Wertschöpfungskette von Lebensmitteln. Die jährlichen Tagungen richten sich an Vertreterinnen und Vertreter aus Forschung, Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft, Politik und Verwaltung sowie allgemein an Land- und Ernährungswirtschaft-Interessierte.

Der Bereich der Ernährungswirtschaft wird bei der thematischen Ausrichtung der SIT-Veranstaltungen (vgl. Säule 1) nicht aufgegriffen. Vielmehr sollen auch hier bestehende Angebote durch die SIT sinnvoll ergänzt und mögliche Synergien genutzt werden.

EKT Energiestiftung: Die durch die EKT Holding AG gegründete Stiftung fördert Projekte in zwei Bereichen: Im Förderbereich Innovation werden Projekte unterstützt, die eine sichere und nachhaltige Energieerzeugung und -speicherung im Kanton Thurgau bezwecken. Im Förderbereich Bildung werden Projekte unterstützt, die auf innovative Weise auf den durch die Umwandlung des Energiesystems bedingten gesellschaftlichen Wandel abzielen. Im Juli 2023 hat die EKT Energiestiftung ihre Tätigkeit aufgenommen.

Aufgrund des thematischen Schwerpunktes der EKT Energiestiftung im Energiebereich wird ebendieser nicht zusätzlich durch die SIT bedient. Allerdings werden auch hier – sofern verhältnis- und zweckmässig – punktuelle Kooperationen nicht ausgeschlossen.

Switzerland Innovation Park Ost: Die Switzerland Innovation Park Ost AG (SIP Ost) mit Sitz in St. Gallen bildet einen von aktuell sechs Schweizer Innovationsparks. Die SIP Ost zielt ihrerseits darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und lokalen Forschungspartnern zu stärken sowie eine schnelle Entwicklung und einen direkten Marktzugang für Innovationen von Ostschweizer Unternehmen sicherzustellen. Sie stellt die dazu notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Seit der Fusion mit der Stiftung Startfeld im Jahr 2022 unterstützt sie ausserdem lokale Start-ups.

---

[2] Ein An-Institut ist rechtlich und organisatorisch nicht Teil der jeweiligen Hochschule, akademisch jedoch eng mit ihr verflochten.

4.3.3. Start-up-Förderung

Startnetzwerk Thurgau: Der Verein Startnetzwerk Thurgau unterstützt seit vielen Jahren Thurgauer Gründerinnen und Gründer mit verschiedenen Angeboten auf ihrem Weg in die Selbständigkeit. Die Träger des Vereins sind die Thurgauer Kantonalbank (TKB), der Kanton Thurgau, die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK) sowie der Thurgauer Gewerbeverband (TGV). Seit 2023 gibt es eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Startnetzwerk Thurgau und der Stiftung Startfeld. Dank dieser profitieren neu auch Thurgauer Start-ups vom Förderprogramm des SIP Ost, ohne dass sie ihren Firmensitz nach St. Gallen oder ins Appenzellerland verlegen müssen. Der Start-up-Support reicht von der Erstberatung bis hin zur Bereitstellung von Startkapital.

Innosuisse Programm „Begleitung von Start-ups": Die Innosuisse bietet schweizweit ein etabliertes Programm für das Training und Coaching von wissenschaftsbasierten Start-ups an. Die SIT kann hier in ihrer Funktion als Vernetzerin dazu beitragen, dass geeignete Start-ups Zugang zu diesen Ressourcen erhalten.

Das Angebot für Thurgauer Start-ups ist demnach bereits heute breit. Deshalb erscheint es nicht sinnvoll, diese als explizite Zielgruppe der SIT zu bedienen. Die Angebote der SIT sollen sich – wie in der Beantwortung der Motion durch den Regierungsrat angedacht – hauptsächlich an etablierte Thurgauer KMU richten und diese zu nächsten Innovationsschritten ermutigen.

4.4. Umsetzung und Rechtsform

Für die Umsetzung des Organisationsmodells der SIT wurden eine verwaltungsinterne und eine externalisierte Lösung geprüft, wobei letztere eindeutig als zweckmässiger erachtet wurde. Nachfolgend werden die gewichtigsten Argumente für oder gegen die jeweiligen Ansätze ausgeführt.

4.4.1. Verwaltungsinterne Lösung

Als Vorteil einer verwaltungsinternen Lösung wären insbesondere die bestehenden Grundlagen und Strukturen zu sehen, etwa im Bereich des Personalwesens (personalrechtliche Grundlagen, Pensionskasse). Weiter zu nennen sind die bereits etablierten Controlling-Mechanismen, die Nutzung bestehender Infrastrukturen sowie die Tatsache, dass aufgebautes Wissen in der Verwaltung verbliebe.

Folgende Nachteile überwiegen jedoch: Für gewichtige Aufgabenbereiche wie die strategische Ausrichtung oder das Expertenwissen wäre die neue Organisationsstruktur auf externes Know-how angewiesen. Zusätzlich hätte diese Option auf operativer Ebene weitere Stellenprozente bedingt. Das Image der neuen Organisationsstruktur wäre bei

einer verwaltungsinternen Umsetzung wohl eher negativ behaftet gewesen (Verwaltung ≠ innovativ) und von Thurgauer KMU nicht als Partner auf Augenhöhe wahrgenommen worden, was sich negativ auf die Nachfrage der Dienstleistungen der neuen Organisationsstruktur auswirken würde.

4.4.2. Externalisierte Lösung: privatrechtliche Stiftung

Die neue Organisationsstruktur soll deshalb mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet (vgl. Kapitel 4.1) und über eine Leistungsvereinbarung (vgl. Kapitel 4.7) mit dem Kanton mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ein gewichtiger Vorteil dieser Option liegt in der Wahrnehmung der neuen Organisationsstruktur als unabhängige und eigenständige Förderinstitution – losgelöst von der Verwaltung. Die Personal- und Sachkosten fallen nicht direkt in der Verwaltung an, sondern werden über eine Leistungsvereinbarung mit der neuen Organisationsstruktur vergütet.

Nachteilig auswirken dürfte sich der anfänglich entstehende administrative Zusatzaufwand, etwa in der Schaffung einer neuen eigenständigen Rechtspersönlichkeit, der Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung oder der grösseren Distanz zur Verwaltung (Stichwort: Controlling).

Gestützt auf den Grundsatzentscheid, eine externalisierte Umsetzung anzustreben, wurden verschiedene Rechtsformen geprüft. Wie sich herausstellte, ist die privatrechtliche Stiftung am besten dafür geeignet. Diverse Gründe haben zu dieser Auffassung beigetragen. Nachfolgend werden die gewichtigsten Gründe aufgeführt.

Im Fokus steht der Zweck: Mit der Wahl einer Stiftung werden die finanziellen Mittel sowie die Organe an einen bestimmten Zweck – im vorliegenden Fall der Innovationsförderung – gebunden. Es müssen keine zusätzlichen Ressourcen zum Erreichen einer selbsttragenden Institution gebunden werden, wie dies etwa bei der Rechtsform des Vereins der Fall sein kann (Stichwort: Mitgliederakquise). Ausserdem verhindert die Wahl der Stiftung eine ungewünschte Einflussnahme Dritter auf Fragen der strategischen Ausrichtung, der Angebotsgestaltung oder des Einsatzes finanzieller Mittel. Das Stiftungsvermögen wird ausschliesslich aus regelmässigen Zuwendungen aus dem Arbeitsmarktfonds geäufnet, was die Planungssicherheit positiv beeinflusst. Beiträge Dritter an die Stiftung sind nicht vorgesehen. Der im Motionstext geforderte Public-private-partnership-Ansatz kommt jedoch in der Form finanzieller Eigenleistungen der Unternehmen zum Tragen.

Autonomie und Flexibilität: Eine wichtige Frage betrifft die Autonomie der Stiftung und den Grad der Einflussnahme durch die öffentliche Hand. Als Stifter liegt es im Interesse des Kantons, die Tätigkeiten und die Entwicklung der Stiftung mitzuprägen, ohne aber

deren Eigenständigkeit zu gefährden. Die Organisation der Stiftung kann so ausgerichtet werden, dass der Kanton Thurgau in gewünschtem Ausmass die Kontrolle über die Stiftungstätigkeit behält. Dies soll bei der Gründung in der Stiftungsurkunde dem Grundsatz nach verankert und im Rahmen von Reglementen, die beispielsweise einem Änderungsrecht des Kantons unterliegen könnten, konkretisiert werden. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass Teile der Stiftungsorgane von der Verwaltung gestellt werden, dass politische Organe die Stiftungsorgane wählen oder dass der Förderprozess an vom Kanton vorgegebene Kriterien oder Beschlüsse geknüpft wird. Die öffentliche Aufgabe kann dann über eine Leistungsvereinbarung an die privatrechtliche Stiftung übertragen werden (vgl. Kapitel 4.7). Weiter muss die Stiftungsurkunde den notwendigen Spielraum für eine flexible und bedarfsabhängige Entwicklung der Stiftung – im Rahmen ihres Zwecks – garantieren.

Öffentliche Wahrnehmung: Im Vergleich mit anderen Rechtsformen wird die Stiftung nicht mit einer Gewinnorientierung assoziiert, wie das beispielsweise bei der Aktiengesellschaft der Fall ist. Als dienstleistungsorientierte Institution mit einem öffentlichen Leistungsauftrag kann dies entscheidend dazu beitragen, dass die Stiftung eine breite Akzeptanz erfährt und die Angebote auf eine hohe Nachfrage stossen.

4.5. Organisationsstruktur

Für eine handlungsfähige Förderinstitution sind die nachfolgend umrissenen Strukturen und Funktionen vorgesehen (vgl. Grafik 3). Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass der Umfang der Angebotsgestaltung der SIT in einem realistischen Verhältnis zu den personellen Ressourcen stehen sollte.

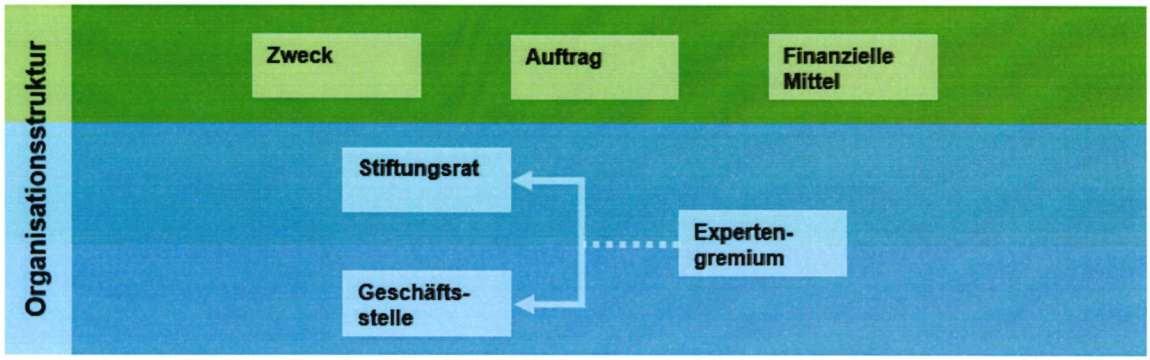

Grafik 3: Zukünftige Organisationsstruktur

4.5.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bildet das Steuerungsgremium. Bestehend aus fünf bis sieben Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, ist der Stiftungsrat

für die strategische Ausrichtung der SIT zuständig. Er richtet die Angebotsgestaltung wirkungs- und nachfrageorientiert auf die Bedürfnisse der Thurgauer Unternehmen aus und evaluiert laufend den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Angebote der SIT. Weiter beaufsichtigt der Stiftungsrat die Geschäftsstelle. Er verantwortet ausserdem das Budget der SIT und legt Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel ab.

4.5.2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für das operative Geschäft der SIT verantwortlich. Sie organisiert Veranstaltungen (Säule 1), coacht und berät Unternehmen (Säule 2; vgl. Kapitel 4.2.2) und ist zuständig für die Entgegennahme und formale Prüfung der Gesuche um Förderbeiträge zuhanden des Expertengremiums (Säule 3, vgl. Kapitel 4.6). Hierzu steht die Geschäftsstelle im Austausch mit den relevanten Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung. Der Betrieb (Tagesgeschäft, Betriebsplanung, Pflicht- und Leistungserfüllung, Reporting gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern etc.) wird durch die Innovationsberaterinnen und -berater sowie eine administrative Fachkraft sichergestellt.

4.5.3. Expertengremium

Das Expertengremium besteht aus fünf bis sieben unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Forschung und Innovationsförderung. Es tagt vierteljährlich und nimmt seine Tätigkeiten für die SIT im Mandatsverhältnis wahr.

Das Expertengremium ist für die Verteilung der finanziellen Fördermittel aus Säule 3 verantwortlich. Es prüft insbesondere die einzelnen Projektanträge, die von der Geschäftsstelle als formal zulässig befunden werden, anhand eindeutig definierter Kriterien auf deren Förderwürdigkeit. Im Unterschied zur Geschäftsstelle tritt das Expertengremium dabei nicht in direkten Kontakt mit den Unternehmen (vgl. Kapitel 4.6).

4.5.4. Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wacht die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der zweckmässigen Verwendung der Vorsorge- und Stiftungsvermögen solcher Institutionen mit Sitz in den Kantonen Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Tessin. Dazu prüft sie deren jährliche Berichterstattungen und weitere Unterlagen. Die SIT würde demnach ebenfalls unter die Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fallen.

4.6. Antragstellung auf Fördermittel

Thurgauer Unternehmen würden künftig in Zusammenarbeit mit einem Hochschul- oder Forschungspartner bei der SIT Fördermittel beantragen können, die auf die Angebote der Säule 3 entfallen. Nachfolgend wird skizziert, wie der Ablauf der Antragstellung aussehen könnte (vgl. Grafik 4).

1. Das antragstellende Unternehmen reicht gemeinsam mit dem entsprechenden Hochschul- oder Forschungspartner ein standardisiertes Antragsformular der SIT bei der Geschäftsstelle ein.

2. Die Geschäftsstelle führt eine erste Prüfung des Antrags durch. Insbesondere überprüft sie anhand eindeutig definierter Kriterien, ob das Unternehmen die formalen Erfordernisse erfüllt und somit grundsätzlich anspruchsberechtigt ist (vgl. Kapitel 4.9). Weiter kontrolliert die Geschäftsstelle, ob der beantragte Projektinhalt über ein Angebot der Säule 3 bedient werden kann. Entspricht der Antrag den formalen Kriterien, leitet die Geschäftsstelle den Förderantrag und die Erstbeurteilung an das Expertengremium weiter.
   Erscheint das Gesuch als grundsätzlich förderwürdig, erfüllt jedoch noch nicht die formalen Voraussetzungen, so besteht die Möglichkeit zur Überarbeitung. Die Geschäftsstelle leistet hierzu Hilfe.
   Betrifft das Gesuch externe Förderinstrumente oder Initiativen, die den entsprechenden Antrag potenziell abzudecken vermögen, verweist die Geschäftsstelle nach Möglichkeit darauf. In Bedarfsfällen kann die Geschäftsstelle Hilfe zur Antragseinreichung bei externen Förderinstrumenten (beispielsweise Innosuisse) leisten.

3. Das Expertengremium prüft den Antrag inhaltlich. Es orientiert sich dabei an eindeutig definierten Kriterien (vgl. Kapitel 4.9). Wird der Antrag in einem ersten Schritt als inhaltlich zulässig und förderwürdig erachtet, folgt in einem zweiten Schritt eine vergleichende Beurteilung mit den weiteren während des entsprechenden Antragzyklus eingegangenen Gesuchen.[3] Massgebend für einen positiven Entscheid des Expertengremiums sind sowohl die zur Verfügung stehenden Fördermittel als auch die Anzahl Anträge und deren Priorisierung.
   Seinen begründeten Entscheid – positiv wie negativ – leitet das Expertengremium an die Geschäftsstelle weiter, die diesen wiederum dem Antragsteller unterbreitet. Liegt ein negativer Entscheid vor, hat das Unternehmen noch einmal die Möglichkeit, einen verbesserten Antrag nachzureichen. Die Geschäftsstelle kann hierzu wiederum Hilfe leisten.

---

[3] Ein Antragzyklus umfasst eine definierte Zeitspanne, innert der Projektanträge eingereicht und bei Bedarf formal angepasst werden können. Nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist erfolgt die inhaltliche Prüfung der Anträge durch das Expertengremium. Antragzyklen erhöhen die Planungssicherheit für Unternehmen und beteiligte Hochschul- und Forschungspartner.

4. Gestützt auf einen positiven Entscheid erarbeiten und unterzeichnen die Geschäftsstelle, das Unternehmen, die Hochschul- und Forschungspartner eine vertragliche Grundlage.
5. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die beantragten Fördermittel entsprechend der vereinbarten Zahlungsmodalitäten ausgelöst.
6. Umsetzungsphase
7. Auf der Grundlage der vertraglichen Verpflichtungen erfolgt die Berichterstattung in regelmässigen Abständen, bis die Zusammenarbeit und das Projekt zum Abschluss kommen. Ein standardisierter Abschlussbericht legt Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der SIT und den Erfolg des Projektes ab.

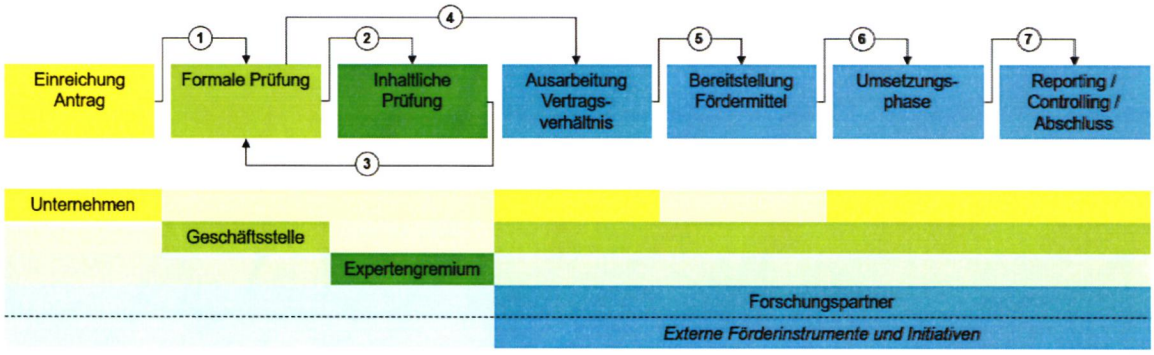

Grafik 4: Antragstellung und Projektverlauf

4.7. Leistungsvereinbarung

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Thurgau mit der SIT eine Leistungsvereinbarung (LV) abschliesst, welche die Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Als Auftragnehmerin verpflichtet sich die SIT zur Erfüllung konkreter Zielsetzungen und Leistungspakete. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der Angebotsgestaltung und sind mit messbaren Richtwerten (Output) ausgestattet. Nachfolgendes Beispiel illustriert den möglichen Aufbau der Zielsetzungen und Leistungspakete:

Leistungspaket: Vernetzung

Zielsetzung: Die SIT stellt Unternehmen und anderen privaten und öffentlichen Organisationen Plattformen zum Thema Innovation zur Verfügung, um sich mit anderen Interessierten auszutauschen, zu vernetzen und potenzielle Projektpartner kennenzulernen. Bestehende ähnlich gelagerte Initiativen innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau, die zur Sicherstellung des Leistungsauftrags hilfreich sind, sind sinnvoll miteinzubeziehen (namentlich Smarter Thurgau, Digital & Innovation Campus Thurgau [DICT], Innovationsnetzwerk Ostschweiz [INOS], Startnetzwerk, Switzerland Innovation Park Ost).

Bereich	Leistungen	Output
Netzwerkarbeit	Unternehmensbesuche Vernetzung mit Forschungspartnern	> 24 p.a. fortlaufend
Veranstaltungen	Thurgauer Technologietag Innovationsanlässe (Impulsveranstaltungen, Innovationswerkstätten) Sonderveranstaltungen	1 p.a. 3 p.a. 1 p.a.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich der Kanton Thurgau zur Entschädigung der Leistungen der SIT gemäss LV. Die LV umfasst jeweils eine Leistungsperiode von vier Jahren. Die Zuwendungen durch den Kanton werden hingegen jährlich entrichtet und fliessen in das Stiftungsvermögen der SIT (vgl. Kapitel 4.8).

Die LV beinhaltet auch Bestimmungen zur regelmässigen Berichterstattung zuhanden des Kantons. Die SIT legt damit Rechenschaft über die erbrachten Leistungen und über den Stand der Zielerreichung ab. Die Berichterstattung enthält ausserdem eine qualitative Würdigung (Wirkungsbeschrieb), einen Nachweis über die Erbringung der jährlichen Eigenleistungen (beispielsweise geleistete Arbeitsstunden) sowie einen Finanzbericht.

Die Abnahme des Rechenschaftsberichts durch den Kanton ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Finanzierung der SIT. Als Sollbruchstellen werden das Erreichen gewisser Meilensteine und Ziele innerhalb bestimmter Zeitvorgaben definiert. Ausserdem hält die LV alle weiteren Leistungspflichten, Auflagen sowie zuständige Stellen und Ansprechpartner der SIT und des Kantons fest.

In regelmässigen Abständen wird zudem eine externe Wirkungsanalyse der SIT in Auftrag gegeben. Sofern sich die SIT erfolgreich zu etablieren vermag, soll nach ein bis zwei Leistungsperioden die Möglichkeit einer Verstetigung geprüft werden.[4]

4.8. Finanzieller Rahmen
4.8.1. Kosten

Der Bedarf an finanziellen Mitteln der SIT beläuft sich nach heutiger Schätzung auf jährlich ca. 1.5 Mio. Franken (vgl. Grafik 5). Darin sind auch explizit die Kosten des heutigen Thurgauer Technologieforums (rund Fr. 250'000) enthalten. Finanziert wird das neue Förderinstrument über den kantonalen Arbeitsmarktfonds (vgl. Kapitel 6). Es handelt sich bei den Beträgen um Annahmen, die aufgrund von Erfahrungswerten getroffen wurden. Die Mittel für die Veranstaltungen (Säule 1) können präzise beziffert werden, da es sich um das bisherige Angebot des Thurgauer Technologieforums handelt. Hingegen sind die Mittel für die Säule 2 und Säule 3 schwieriger zu beziffern, da diese insbesondere von der jeweiligen Nachfrage abhängen und davon, ob der vorgesehene Betrag voll ausgeschöpft wird. Die Betriebskosten setzen sich aus den Beträgen für die Geschäftsstelle und der Entschädigung des Expertengremiums (Sitzungsgelder) zusammen. Diese ergeben sich insbesondere aus der Anzahl Mitglieder und des jährlich geschätzten individuellen Aufwands. Eine Entschädigung des Stiftungsrats ist hingegen nicht vorgesehen. Für die Geschäftsstelle sind personelle Ressourcen in der Grössenordnung von ca. 300 Stellenprozenten vorgesehen (vgl. Kapitel 4.5.2).

---

[4] Eine Verstetigung beträfe insbesondere die langfristige und nachhaltige finanzielle Stabilität der SIT sowie eine personelle Kontinuität. Die Festigung der Organisationsstrukturen und eine Institutionalisierung der Angebotsgestaltung wären hingegen im Kontext der Stiftungsurkunde zu beurteilen.

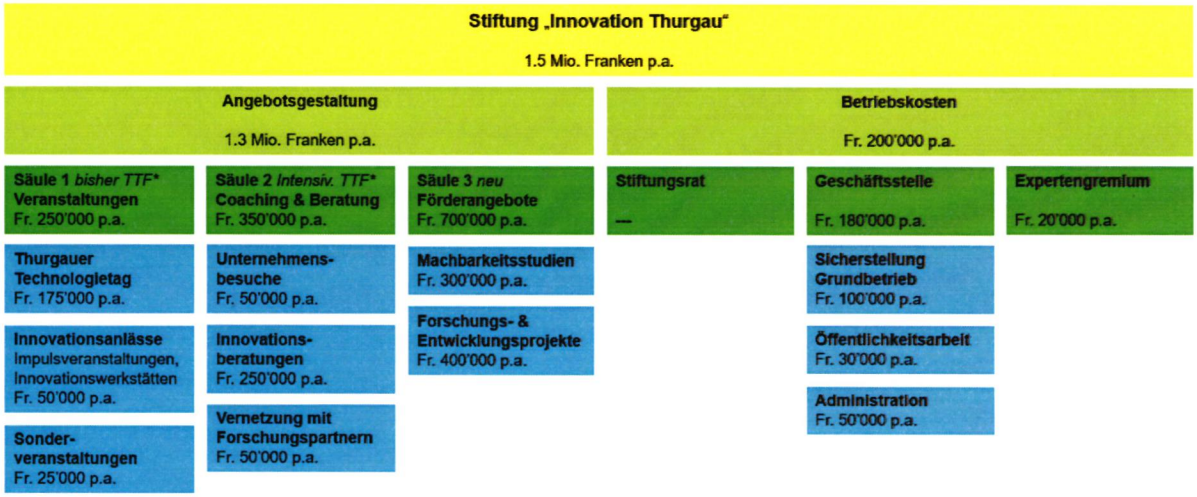

Grafik 5: Zukünftige Mittelzuteilung, *Thurgauer Technologieforum

Der **Gesamtbetrag** setzt sich zusammen aus:

1. Kosten für die Angebotsgestaltung von jährlich 1.3 Mio. Franken und
2. Betriebskosten (ohne Lohnkosten der Geschäftsstelle) von jährlich Fr. 200'000.

Dieser Gesamtbetrag ermöglicht erst eine wirksame und handlungsfähige Innovationsförderung im Kanton Thurgau und steht in einem, gemessen an volkswirtschaftlichen Indikatoren, realistischen Verhältnis mit Vergleichswerten aus dem Kanton Aargau.[5]

Die Kosten für die Angebotsgestaltung setzen sich zusammen aus:

1. Säule 1: Veranstaltungen ca. Fr. 250'000 p.a.
2. Säule 2: Coaching & Beratung (inklusive Lohnkosten) von jährlich ca. Fr. 350'000
3. Säule 3: Förderangebote Fr. 700'000. p.a.

[5] Das Hightech Zentrum Aargau (HTZ) verfügt über jährlich 4.1 Mio. Franken, der Forschungsfonds Aargau ist zusätzlich mit jährlich 1.4 Mio. Franken dotiert (Angaben Stand 2022). Vergleicht man volkswirtschaftliche Indikatoren der beiden Kantone (Anzahl Unternehmen TG: 21'000 / AG: 45'000, Höhe BIP TG: 17 Mia. Franken / AG: 44 Mia. Franken, Stand 2020), so ist die SIT verhältnismässig angemessen dotiert.

Die **Betriebskosten**[6] setzen sich zusammen aus:

1. Entschädigung Expertengremium von jährlich ca. Fr. 20'000 (im Mandatsverhältnis) und
2. Aufwände Geschäftsstelle zur Sicherstellung des Grundbetriebs sowie Öffentlichkeitsarbeit von jährlich ca. Fr. 180'000 (nach Aufbauphase; ohne Lohnkosten der Geschäftsstelle).

Die Öffentlichkeitsarbeit bezweckt die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der SIT bei den im Thurgau ansässigen Unternehmen. Im Vordergrund steht der Service-public-Auftrag respektive die Angebote und Dienstleistungen der SIT, die aktiv kommuniziert und beworben werden sollen.

4.8.2. Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Als kompetente und regional verankerte Partnerin soll die SIT einen wichtigen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten. Einer drohenden Abwanderung von innovativen Unternehmen und Fachkräften wird dadurch gezielt entgegengewirkt. Durch die vor Ort entstehenden innovativen Geschäftsmodelle werden auch lokale Wertschöpfungsketten profitieren. Aufgrund der Kostenbeteiligungen durch die Unternehmen werden die finanziellen Mittel, die von der SIT in die Innovationsförderung fliessen, substanziell vermehrt. Verstärkt wird dieser Effekt etwa über zusätzlich generierte Bundesgelder.

Wiederum kann der Kanton Aargau als Beispiel angeführt werden. Dieser hat 2022 rund 5.7 Mio. Franken in die Innovationsförderung investiert. Dank dieser Investition flossen weitere rund 5.2 Mio. Franken an externen Fördergeldern in den Kanton. Den weitaus grössten Beitrag leisteten mit rund 9 Mio. Franken die Unternehmen selbst. Studien[7] lassen letztlich auf einen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen im Kanton von mindestens 40 Mio. Franken schliessen, also dem Doppelten der gesamten Investitionen von rund 20 Mio. Franken.

Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen dürfte die vom Kanton Thurgau eingesetzten finanziellen Aufwendungen im Rahmen der SIT demnach deutlich übersteigen.

4.9. Mögliche Förderkriterien

Die möglichen Förderkriterien betreffend Säule 2 und Säule 3 beziehen sich einerseits auf die grundsätzliche Förderwürdigkeit der Unternehmen und deren Projektanträge

---

[6] Die Betriebskosten werden zusammengefasst in Vollkosten ausgewiesen (vgl. Grafik 5).

[7] „Regionalwirtschaftliche Effekte der Hochschulen im Kanton Luzern", Universität St. Gallen HSG, 2006.

(formale Kriterien) und andererseits auf die inhaltliche Förderwürdigkeit (inhaltliche Kriterien). Nachfolgend ein Anschauungsbeispiel eines Kriterienkatalogs, wie er insbesondere im Zusammenhang mit der Angebotsgestaltung in der Säule 2 und Säule 3 zur Anwendung kommen könnte.

Das Projekt eines Unternehmens erfüllt die formalen Kriterien der Förderwürdigkeit, sofern

- das Unternehmen seinen Sitz im Kanton Thurgau hat oder hier aus anderen Gründen steuerpflichtig ist
- das Unternehmen einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Finanzierungsantrag einreicht
- das Projekt nicht durch ein übergeordnetes oder alternatives Förderinstrument/eine alternative Initiative unterstützt werden kann
- von der SIT anerkannte Hochschul- und Forschungspartner[8] am Projekt beteiligt sind
- die finanziellen Eigenleistungen belegt werden können.

Ein Projekt erfüllt die inhaltlichen Kriterien[9] der Förderwürdigkeit, sofern es

- einen innovativen Charakter aufweist
- die qualitativen Anforderungen an den Projektaufbau erfüllt
- die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons erhöht
- das Unternehmertum fördert
- Impulse für vor- oder nachgelagerte Unternehmen liefert
- sich positiv auf den Thurgauer Arbeitsmarkt auswirkt
- keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht
- eine nachhaltige Entwicklung fördert.

---

[8] Darunter fallen akkreditierte Hochschulen und andere akkreditierte Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20), die von Innosuisse akkreditierte Hochschulen und Institutionen sowie die Hochschule Konstanz (HTWG) und die Universität Konstanz.

[9] Die inhaltlichen Kriterien orientieren sich mehrheitlich am kantonalen NRP-Umsetzungsprogramm 5 (2024–2027).

5. Anpassung des kantonalen Rechts

Die Arbeitsplatz- und Standortförderung ist in § 9 ff. MASG und in § 10 ff. der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (nachfolgend MASV; RB 837.11) geregelt. Deshalb drängt es sich auf, Bestimmungen für zusätzliche Fördermassnahmen im Bereich Innovation auch dort unterzubringen. § 11 Abs. 1 MASG regelt, dass der Kanton Thurgau den Technologietransfer und die Innovationsberatung fördern kann. Soll es dem Kanton darüber hinaus ermöglicht werden, die Innovationsfähigkeit der Thurgauer Unternehmen auch mit finanziellen Mitteln zu fördern, ist insbesondere dieser Paragraf entsprechend anzupassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Bedarf an finanziellen Mitteln für die vorgesehene Innovationsförderung wird auf jährlich rund 1.5 Mio. Franken geschätzt (vgl. Kapitel 4.8). Diese Mittel sollen dem Arbeitsmarktfonds entnommen werden, der unter anderem auch zur Finanzierung aus den Verpflichtungen nach § 11 MASG dient.

Die Äufnung des Arbeitsmarktfonds ist gesetzlich geregelt. Gemäss § 23 Abs. 1 MASG wird dieser bis zu einem Bestand von 20 Mio. Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrags gespeist. Der Grosse Rat kann diesen Ansatz nach § 23 Abs. 2 MASG erhöhen, wenn der Fondsbestand 10 Mio. Franken unterschreitet oder zu erwartende Belastungen eine Erhöhung erfordern. Per 31. Dezember 2023 belief sich der Fondsbestand auf 29.5 Mio. Franken, weshalb kein Handlungsbedarf besteht.

Das Schweizer Stimmvolk hat an der Abstimmung vom 18. Juni 2023 einer Änderung der Bundesverfassung (BV; SR 101) zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer zugestimmt. Die Schweiz hat sich mit rund 140 weiteren Staaten dazu bekannt, dass grosse international tätige Unternehmensgruppen in jedem Land mindestens 15 Prozent Steuern bezahlen sollen. Bezahlt eine Unternehmensgruppe in einem Land weniger Steuern, so kann sie künftig von anderen Ländern besteuert werden, bis die 15 Prozent erreicht sind. Davon betroffen sind einzig grosse international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro. Schweizweit sind das schätzungsweise wenige Tausend Unternehmen. Es ist allerdings unklar, welche Unternehmen von der Mindestbesteuerung betroffen sein werden (insbesondere Tochtergesellschaften von Grosskonzernen im Ausland).

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2023 beschlossen, die Schweizer Ergänzungssteuer per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer für ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen wurde auf einen noch nicht definierten Zeitpunkt verschoben.

Für die kantonale Umsetzung der Mindestbesteuerung soll eine Ergänzungssteuer eingeführt werden. Diese gleicht die Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz im Kanton und den 15 Prozent aus. Die vorgesehene Ergänzungssteuer wird ab 2026 Mehreinnahmen im Umfang eines tiefen einstelligen Millionenbetrags generieren, wobei die Höhe der Einnahmen massgeblich von der Gewinnsituation der von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen abhängt. Es ist vorgesehen, einen Teil der sich aus der Ergänzungssteuer ergebenden Mehreinnahmen in den Arbeitsmarktfonds (den künftigen Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds) einzulegen.

Mit der Finanzierung aus dem heutigen Arbeitsmarktfonds kann die Forderung der Motionärinnen und Motionäre, dass die finanziellen Zuweisungen nicht aus den laufenden Ausgaben des Staatshaushaltes kommen sollen, zwar nicht direkt erfüllt werden. Allerdings relativiert sich dieses Anliegen mit der vorgesehenen Verwendung der Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer. Im Vorfeld der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 wurde intensiv darüber debattiert, wie die Kantone ihren Anteil der zusätzlichen Steuereinnahmen verwenden sollten. Hierbei standen Massnahmen zur Erhöhung der Standortattraktivität im Vordergrund. Mit der Errichtung des kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Zudem kann mit der Finanzierung aus dem heutigen Arbeitsmarktfonds sichergestellt werden, dass ein konstantes Fördervolumen zur Verfügung steht. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass es für die erfolgreiche Entwicklung der Innovationsförderung zentral ist, dass die betreffenden Institutionen als feste und auf Dauer verlässliche Grösse wahrgenommen werden.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel (geändert)

Der Titel soll neu mit der Abkürzung „MASG“ ergänzt werden. Aktuell muss stets die gesamte Bezeichnung ausgeschrieben werden, wenn dieser Erlass zitiert wird, was weder leser- noch autorenfreundlich ist.

§ 10 Unterstützung von Betrieben

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 (aufgehoben) und Ziff. 3 (aufgehoben)

Gemäss dem zuständigen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) finden § 10 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 MASG seit Jahren keine Anwendung mehr, da für Bürgschaften und Zinskostenbeiträge keine Nachfrage besteht. Auch auf Bundesebene wurde das entsprechende Gesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (SR 901.2) per 1. März 2020 aufgehoben. Deshalb können die beiden Ziff. 2 und 3 aufgehoben werden.

§ 11 Technologietransfer, Innovation (Überschrift geändert)

Da die Fördermassnahmen im Bereich Innovation über reine Beratungsdienstleistungen hinausgehen sollen, ist die Überschrift dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Mit dieser Bestimmung wird es dem Kanton ermöglicht, die Innovationsfähigkeit der Thurgauer Unternehmen künftig gezielt zu fördern. Neben Veranstaltungen, Betreuungen und Beratungen sollen künftig auch Machbarkeitsstudien (MBS) sowie Forschungs- & Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) von im Kanton steuerpflichtigen Unternehmen mit Beiträgen unterstützt werden können. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die zusätzlichen Förderinstrumente sämtlichen Thurgauer Unternehmen offenstehen.

Für weitere Details zu den neuen Förderinstrumenten (MBS und F&E-Projekte) wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2.3 verwiesen.

§ 11 Abs. 2 (neu)

Heute gängige Förderinstrumente wie zum Beispiel Innosuisse erfordern den Einbezug einer Hochschule als Forschungspartner. Diese Grundvoraussetzung ist auch für das neue Thurgauer Innovationsförderinstrument zu implementieren. Nur so kann eine wissenschaftsbasierte und somit qualitätsversprechende Innovation ermöglicht werden. Die Förderbeiträge stehen sodann unter der Voraussetzung, dass sich das betreffende Unternehmen an den Kosten der Studien und Projekte beteiligt. Die Höhe der Beteiligung ist abhängig von der Fördermassnahme (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 sowie Kapitel 4.2.3).

§ 11 Abs. 3 (neu)

Für die Umsetzung der neuen Fördermassnahmen – also insbesondere die Prüfung der Fördergesuche und die Ausrichtung der Förderbeiträge – soll eine verwaltungsexterne

Organisationsstruktur mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, die durch den Kanton mittels einer Leistungsvereinbarung finanziert und gesteuert wird (siehe hierzu oben Kapitel 4.4 bis 4.7). Die Details dazu und insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren bei Fördergesuchen werden auf Verordnungsstufe und in der Leistungsvereinbarung zu regeln sein.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Infolge Aufhebung von § 10 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 sind die Bürgschaften und Zinskostenbeiträge auch in dieser Bestimmung zu streichen.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 (geändert), Titel nach § 18 (geändert), § 19 Abs. 1 (geändert), § 20 Abs. 1 (geändert), § 23 Abs. 1 (geändert)

Da der Arbeitsmarktfonds neu in Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds umbenannt werden soll, sind die Bestimmungen, in denen der Arbeitsmarktfonds erwähnt wird, redaktionell entsprechend anzupassen. Inhaltlich werden diese Bestimmungen nicht geändert.

8. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Beilagen:
- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse